



Sonderamtsblatt des Landkreises Altötting

2021

Samstag, 27. Februar 2021

Nr. 15

Inhalt

Vollzug der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 2021 (BayMBI. Nr. 149)

Vollzug der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 2021 (BayMBI. Nr. 149)

Vollzug der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 2021 (BayMBI. Nr. 149)

Bekanntmachung

gem. § 3 Satz 2 der 11. BayIfSMV

Der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wurde im Landkreis Altötting erneut überschritten und liegt aktuell bei 114,8 (Angaben des Robert Koch-Instituts, Datenstand 27.02.2021).

Dies hat zur Folge, dass im Landkreis Altötting die nächtliche Ausgangssperre gemäß § 3 Satz 1 der 11. BayIfSMV ab dem 28.02.2021 wieder in Kraft tritt.

Ab dem 28.02.2021 ist daher der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung von 22 Uhr bis 5 Uhr untersagt, es sei denn, dies ist begründet aufgrund

1. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
2. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,

4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
5. der Begleitung Sterbender,
6. von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
7. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

Sobald die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Altötting an sieben aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird, wird dies im Amtsblatt des Landkreises Altötting erneut bekannt gemacht. In diesem Fall entfällt die nächtliche Ausgangssperre.

Altötting, 27.02.2021

Landratsamt Altötting

gez.

Dr. Robert Müller

(Regierungsdirektor)

Vollzug der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 2021 (BayMBl. Nr. 149)

Bekanntmachung

gem. §§ 18 Abs. 1 Satz 7, 19 Abs. 1 Satz 5 und 20 Abs. 1 Satz 4 der 11. BayIfSMV

Der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wurde im Landkreis Altötting erneut überschritten und liegt aktuell bei 114,8 (Angaben des Robert Koch-Instituts, Datenstand 27.02.2021).

Mit Wirkung ab dem 28.02.2021 gilt daher im Landkreis Altötting Folgendes:

- Die Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sind nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV für Schülerinnen und Schüler geschlossen.

Für die sich bereits seit dem 01.02.2021 im Wechselunterricht befindlichen Jahrgangsstufen,

d. h. für Abiturientinnen und Abiturienten, für die im Jahr 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen anstehen, gilt: Es findet inzidenzwertunabhängig weiterhin Wechselunterricht statt, wobei eine Teilung der Klasse bzw. des Kurses nur erforderlich ist, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten wird; vgl. § 18 Abs. 1 Satz 8 der 11. BayIfSMV.

- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 der 11. BaylFSMV geschlossen.
- Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind nach § 20 Abs. 1 Satz 1 der 11. BaylFSMV in Präsenzform grundsätzlich untersagt.

Soweit für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen auch für die notwendigen praktischen außerschulischen Ausbildungsteile ab dem 01.02.2021 Wechselunterricht zugelassen war, bleibt diese Zulassung unberührt und inzidenzunabhängig weiterhin gültig, vgl. § 20 Abs. 1 Satz 5 der 11. BaylFSMV.

Zulässig bleiben Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist.

Sobald die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Altötting den Wert von 100 wieder unterschreitet, wird dies gem. §§ 18 Abs. 1 Satz 6, 19 Abs. 1 Satz 4 und 20 Abs. 1 Satz 3 der 11. BaylFSMV im Amtsblatt des Landkreises Altötting unverzüglich erneut bekannt gemacht.

Altötting, 27.02.2021

Landratsamt Altötting

gez.
Dr. Robert Müller
(Regierungsdirektor)

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat
